

## Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes über die Statistik zur Informationsgesellschaft (Informationsgesellschaftsstatistikgesetz – InfoGesStatG)

#### A. Problem und Ziel

Nach der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 143 S. 49) sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, jährlich ab 2006 für zunächst fünf Jahre statistische Ergebnisse für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) durch Unternehmen, Haushalte und natürliche Personen zu liefern. Die Verordnung stellt dabei lediglich einen gemeinsamen Rahmen für die systematische Erstellung dieser Gemeinschaftsstatistiken dar. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, wie sie sich die nach der Verordnung an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) zu übermittelnden Daten beschaffen.

Die von den Europäischen Gemeinschaften geforderten statistischen Angaben zur Informationsgesellschaft liegen in Deutschland bislang weder auf Grund bestehender Bundesstatistiken noch aus sonstigen Quellen vor. Deutschland hat sich daher in den Jahren 2001 bis 2005 an entsprechenden Piloterhebungen von Eurostat beteiligt. Diese Erhebungen haben gezeigt, dass in Deutschland die erforderlichen Informationen im Rahmen freiwilliger Erhebungen bei Unternehmen, Haushalten und natürlichen Personen in ausreichender Qualität beschafft werden können. Die Pilotphase wird mit Ablauf des Jahres 2005 beendet sein. Die zu liefernden Daten müssen dann auf anderem Wege beschafft werden.

#### B. Lösung

Für die notwendige Fortführung der Erhebungen zur Informationsgesellschaft als Bundesstatistik ist nach § 5 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes eine gesetzliche Regelung erforderlich, die einen bestimmten Regelungsinhalt haben muss. Die EG-Verordnung allein ist als Rechtsgrundlage nicht ausreichend, da sie den vom Bundesstatistikgesetz geforderten Regelungsinhalt nicht vollständig abbildet.

Die EG-Verordnung sowie die dazugehörige Durchführungsverordnung sind im Hinblick auf den raschen Wandel im Bereich der Informationsgesellschaft sehr flexibel gehalten. Dieser Flexibilität soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf dadurch Rechnung getragen werden, dass Erhebungsmerkmale, Erfassungsbe- reich und Berichtszeitraum unter Bezugnahme auf die o. a. EG-Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. die entsprechenden Ablöseverordnungen festgelegt werden.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

## 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

## 2. Vollzugaufwand

Nach einer mit den Statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes ist für die Durchführung der Erhebungen auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfs mit folgendem Aufwand zu rechnen:

## 2.1 Statistisches Bundesamt

## 2.1.1 IKT-Unternehmen: Durchschnittliche jährliche Gesamtkosten in Euro

insgesamt	davon	
	persönlich	sächlich
121 150	114 190	6 960

## 2.1.2 IKT-Haushalte: Durchschnittliche jährliche Gesamtkosten in Euro

Bereich	insgesamt	davon	
		persönlich	sächlich
Erhebung mit Auswahl aus der Dauerstichprobe	161 750	125 000	36 750

## 2.2 Statistische Ämter der Länder

## 2.2.1 IKT-Unternehmen: Durchschnittliche jährliche Gesamtkosten in Euro

insgesamt	davon	
	persönlich	sächlich
139 100	121 790	17 400

## 2.2.2 IKT-Haushalte: Durchschnittliche jährliche Gesamtkosten in Euro

Bereich	insgesamt	davon	
		persönlich	sächlich
Erhebung mit Auswahl aus der Dauerstichprobe	737 000	571 000	166 000

**E. Sonstige Kosten**

Die den Unternehmen, Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit, Haushalten und natürlichen Personen durch die freiwillige Beteiligung an den Erhebungen entstehenden Kosten sind nicht bekannt.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 3. November 2005

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik zur Informationsgesellschaft  
(Informationsgesellschaftsstatistikgesetz – InfoGesStatG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Der Bundesrat hat in seiner 814. Sitzung am 23. September 2005 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes über die Statistik zur Informationsgesellschaft  
(Informationsgesellschaftsstatistikgesetz – InfoGesStatG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1

**Zweck der Statistik, Anordnung als Bundesstatistik**

Zur Erfüllung der Berichtspflichten der Europäischen Gemeinschaften nach der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 143 S. 49) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1099/2005 der Kommission vom 13. Juli 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 (ABl. EU Nr. L 183 S. 47) und zur Gewinnung von Informationen über die Ausstattung mit Informations- und Kommunikationstechnologien sowie deren Nutzung in der Gesellschaft werden Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

## § 2

**Art der Erhebung, Erhebungseinheiten**

Die Erhebungen werden bei höchstens 20 000 Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung freiberuflicher Tätigkeit sowie bei höchstens 12 000 Einzelpersonen und Haushalten im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 durchgeführt. Die Erhebungseinheiten werden in einem mathematisch-statistischen Zufallsverfahren ausgewählt.

## § 3

**Mindestalter**

Die Erhebungen bei Einzelpersonen werden ab einem Mindestalter der zu Befragenden von zehn Jahren durchgeführt.

## § 4

**Hilfsmerkmale**

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift des Unternehmens, der Einrichtung zur Ausübung freiberuflicher Tätigkeit, des Haushalts und des Auskunftserteilenden,
2. bei Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung freiberuflicher Tätigkeit zusätzlich Name und Angaben zu Telekommunikationsanschlüssen der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen,
3. bei Haushalten zusätzlich Angaben zu Telekommunikationsanschlüssen, Familienstand der in dem Haushalt lebenden natürlichen Personen sowie soziale Stellung des Haupteinkommensbeziehers.

## § 5

**Freiwilligkeit der Auskunftserteilung**

Die Erteilung der Auskunft ist freiwillig.

## § 6

**Übermittlungsregelung**

Das Statistische Bundesamt darf den obersten Bundes- und Landesbehörden sowie den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung übermitteln. Dies gilt auch, wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

## § 7

**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Zielsetzung

Nach der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 143 S. 49) sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, jährlich ab 2006 für zunächst fünf Jahre statistische Ergebnisse für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) durch Unternehmen, Haushalte und Einzelpersonen zu liefern. Die Verordnung (EG) Nr. 808/2004 stellt dabei lediglich einen gemeinsamen Rahmen für die systematische Erstellung dieser Gemeinschaftsstatistiken dar. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, wie sie sich die nach der Verordnung an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) zu übermittelnden Daten beschaffen.

Die von den Europäischen Gemeinschaften geforderten statistischen Angaben zur Informationsgesellschaft liegen in Deutschland weder auf Grund bestehender Bundesstatistiken noch aus sonstigen Quellen vor. Deutschland hat sich daher in den Jahren 2001 bis 2005 an entsprechenden Piloterhebungen von Eurostat beteiligt. Diese Erhebungen haben gezeigt, dass die erforderlichen Informationen im Rahmen freiwilliger Erhebungen bei Unternehmen, Haushalten und Einzelpersonen in ausreichender Qualität beschafft werden können. Diese Pilotphase ist durch den Erlass der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 und die hierzu erlassene Durchführungsvorordnung (EG) Nr. 1099/2005 der Kommission vom 13. Juli 2005 (ABl. EU Nr. L 183 S. 47) mit Ablauf des Jahres 2005 beendet.

#### 2. Maßnahmen

Für die notwendige Fortführung der Erhebungen zur Informationsgesellschaft als Bundesstatistik ist nach § 5 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes eine gesetzliche Regelung erforderlich. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Verordnung (EG) Nr. 808/2004 und die Verordnung (EG) Nr. 1099/2005 im Hinblick auf den raschen Wandel im Bereich der Informationsgesellschaft sehr flexibel gehalten sind. Das heißt, die Module und die zu liefernden Angaben für die Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft werden sich voraussichtlich in den kommenden Jahren ändern. Dieser Flexibilität soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf dadurch Rechnung getragen werden, dass Erhebungsmerkmale, Erfassungsbereich und Berichtszeitraum unter Bezugnahme auf die o. a. EG-Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. die entsprechenden Ablöseverordnungen festgelegt werden. Die übrigen nach § 9 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes zu regelnden Sachverhalte bleiben hiervon unberührt. Dies ist unter Berücksichtigung der Freiwilligkeit der Auskunftserteilung unbedenklich, da es den zu Befragenden jederzeit freisteht, an den Erhebungen teilzunehmen oder zu einzelnen Erhebungsmerkmalen keine Angaben zu machen. Ein Eingriff in Rechte der zu Befragenden durch den gesetzlichen Verweis

auf Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften in der jeweils geltenden Fassung ist somit nicht erkennbar.

#### 3. Gender-Mainstreaming

Frauen und Männer sind von den Maßnahmen unmittelbar gleichermaßen betroffen, da die Befragungen bei Männern und Frauen grundsätzlich in gleichem Umfang ohne Unterscheidung nach Geschlecht durchgeführt werden. Die Unterscheidung danach, wer befragt wird, wird nach anderen, nicht geschlechtsspezifischen Kriterien getroffen.

Männer und Frauen sind durch das Rechtsetzungsvorhaben jedoch möglicherweise mittelbar unterschiedlich betroffen. Nach der EG-Verordnung über Statistiken zur Informationsgesellschaft sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, jährlich statistische Ergebnisse über die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien durch Unternehmen, Haushalte und Einzelpersonen zu liefern. Dabei sieht die Verordnung (EG) 808/2004 in Anhang II im Modul 2 unter Buchstabe e „B. Für Statistiken zu Einzelpersonen“ im zweiten Anstrich eine Aufschlüsselung der Daten nach Geschlecht im Hinblick auf Einzelpersonen vor.

Für Unternehmen und Haushalte ist eine solche Aufschlüsselung naturgemäß nicht möglich, da sowohl Unternehmen als auch Haushalte nicht nach Geschlechtern unterteilt werden können. Daher enthält die Verordnung in ihren beiden Anhängen auch keine solche Aufschlüsselung.

Die Erhebungen liefern somit insgesamt nach Geschlechtern unterteilte Informationen über die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien bei Einzelpersonen. Informationen über die unterschiedliche Nutzung dieser Technologien bei Männern und Frauen sind bedeutsam, weil sich hieraus Rückschlüsse auf eine Vielzahl von Lebensbereichen ziehen lassen, z. B. Bildung, Beruf usw. und dann diese Rückschlüsse ggf. Anlass für gleichstellungspolitische Maßnahmen bieten können.

Die Neuregelung ist daher gleichstellungsrelevant.

### B. Kosten

#### 1. Kosten der öffentlichen Haushalte

##### 1.1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

##### 1.2 Vollzugaufwand

##### 1.2.1 Statistisches Bundesamt

##### 1.2.1.1 IKT-Unternehmen: Durchschnittliche jährliche Gesamtkosten in Euro

insgesamt	davon	
	persönlich	sächlich
121 150	114 190	6 960

## 1.2.1.2 IKT-Haushalte: Durchschnittliche jährliche Gesamtkosten in Euro

Bereich	insgesamt	davon	
		persönlich	sächlich
Erhebung mit Auswahl aus der Dauerstichprobe	161 750	125 000	36 750

## 1.2.2 Statistische Ämter der Länder

## 1.2.2.1 IKT-Unternehmen: Durchschnittliche jährliche Gesamtkosten in Euro

insgesamt	davon	
	persönlich	sächlich
139 100	121 790	17 400

## 1.2.2.2 IKT-Haushalte: Durchschnittliche jährliche Gesamtkosten in Euro

Bereich	insgesamt	davon	
		persönlich	sächlich
Erhebung mit Auswahl aus der Dauerstichprobe	737 000	571 000	166 000

**2. Kosten- und Preiswirkungen**

Die den Unternehmen, Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit, Haushalten und natürlichen Personen durch die freiwillige Beteiligung an den Erhebungen entstehenden Kosten sind nicht bekannt.

Die Wirkungen der Maßnahme auf die öffentlichen Haushalte fallen so gering aus, dass hierfür keine gesonderte Gegenfinanzierung erforderlich erscheint bzw. von ihr keine mittelbaren Preiseffekte ausgehen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

**C. Besonderer Teil****Zu § 1** (Zweck der Statistik, Anordnung als Bundesstatistik)

§ 1 erläutert den Zweck der Informationsgesellschaftsstatistik.

Die Angaben werden benötigt, um die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 sowie der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1099/2005 ergebenden Informationsanforderungen der Europäischen Gemeinschaften zu erfüllen.

Daneben werden die Ergebnisse auch auf nationaler Ebene genutzt, was sich unmittelbar aus der Durchführung der Erhebungen als Bundesstatistik ergibt.

**Zu § 2** (Art der Erhebung, Erhebungseinheiten)

Als Erhebungseinheiten werden entsprechend Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 Unternehmen, Einrichtun-

gen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit, Haushalte und die in den Haushalten lebenden natürlichen Personen festgelegt.

Der der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 zu Grunde liegende Unternehmensbegriff umfasst nach der Verordnung (EWG) Nr. 696/93<sup>1)</sup> auch natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Zur Klarstellung werden die Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit im Gesetz ausdrücklich erwähnt, da diese sich erfahrungsgemäß überwiegend nicht mit dem Unternehmensbegriff identifizieren (siehe auch § 2 Abs. 2 des Dienstleistungsstatistikgesetzes).

Die Angaben zu den natürlichen Personen nach der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 werden in Deutschland methodisch im Rahmen von Haushaltserhebungen erhoben. Daher sind neben den Haushalten selbst nur die in Haushalten lebenden natürlichen Personen als Erhebungseinheiten zu bestimmen.

Die Festlegung des Umfangs der Stichproben erfolgt auf Grund der Erfahrungen der durchgeführten Piloterhebungen, die ergeben haben, dass die genannte Anzahl von Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sowie Haushalten bei einer freiwilligen Erhebung einbezogen werden muss, um die geforderte Qualität der Ergebnisse zu gewährleisten.

Bei einer Höchstzahl von 20 000 zu befragenden Unternehmen ist die Erfassungsquote gemessen an der Grundgesamtheit von rund 1,6 Millionen Unternehmen sehr gering. Im Bereich Haushalte und natürliche Personen ist die Erfassungsquote mit Blick auf die weit größere Grundgesamtheit und die geringere Anzahl der zu befragenden Einheiten noch erheblich geringer.

**Zu § 3** (Mindestalter)

Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2005 sieht in der geltenden Fassung die Lieferung von Angaben zu natürlichen Personen im Alter von 16 bis 74 Jahren vor, da einige Mitgliedstaaten auf Grund der gewählten Methode der Personenerhebung keine Angaben zum übrigen Personenkreis liefern können. Die Einbeziehung der jüngeren und älteren Personen wird jedoch bereits derzeit auf europäischer Ebene diskutiert und steht in Zukunft zu erwarten. Bei der Durchführung der Piloterhebungen hat sich in Deutschland die Erfassung aller Personen im Alter von zehn Jahren und älter bewährt. Die Erhebung der Angaben zu diesem Personenkreis soll daher beibehalten werden. Zum einen können hierdurch wichtige Informationen u. a. zum eLearning vor dem Hintergrund der PISA-Diskussion und des Aktionsprogramms der Bundesregierung „Informationsgesellschaft Deutschland 2006“ zur Verfügung gestellt werden. Zum anderen wird die kontinuierliche Beobachtung der Entwicklung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien ermöglicht.

<sup>1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1).

**Zu § 4 (Hilfsmerkmale)**

Zur technischen Durchführung der Erhebungen sind die Kenntnis von Name und Anschrift sowie Angaben zu Telekommunikationsanschlüssen der zu Befragenden unerlässlich. Darüber hinaus werden bei den Erhebungen bei Haushalten die genannten Angaben für die Auswahl der Haushalte und die Hochrechnung benötigt.

**Zu § 5 (Freiwilligkeit der Auskunftserteilung)**

Die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung ist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesstatistikgesetzes gesetzlich festzulegen.

**Zu § 6 (Übermittlungsregelung)**

Die Ergebnisse der Erhebungen sollen über die Erfüllung der Lieferpflichtungen gegenüber der Europäischen Gemeinschaft hinaus auch für nationale Zwecke verwendet werden. Insbesondere können die Informationen über die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien im Rahmen der Weiterentwicklung von eGovernment und im Rahmen der Bildungspolitik genutzt werden. Bei der nationalen Bereitstellung der Ergebnisse sind daher den obersten Bundes- und Landesbehörden die gleichen Informationen zu Verfügung zu stellen wie Eurostat. Somit ist eine Regelung entsprechend § 16 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes zu treffen, die die Übermittlung entsprechender Tabellen zulässt.

**Zu § 7 (Inkrafttreten)**

Die Verordnung (EG) Nr. 808/2004 sieht die Bereitstellung der Statistiken zur Informationsgesellschaft zunächst für fünf Jahre vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser Zeitraum verlängert wird. Daher wird auf eine Regelung zum Außerkrafttreten des Gesetzes verzichtet. Bei Bedarf kann das Gesetz jederzeit aufgehoben werden.



## Anlage 2

**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 814. Sitzung am 23. September 2005 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

**1. Zum Gesetzentwurf insgesamt**

- a) Der Bundesrat erinnert an seine Stellungnahme vom 28. November 2003 zu dem seinerzeitigen Vorschlag einer EU-Verordnung über Statistiken zur Informationsgesellschaft, mit der er diese Verordnung abgelehnt hat. Dabei war vom Bundesrat darauf hingewiesen worden, dass damit den Unternehmen weitere Statistiklasten aufgebürdet werden und dass dies im Gegensatz steht zu dem erklärten Ziel des Abbaus bürokratischer Hemmnisse. Darüber hinaus hatte der Bundesrat der EU die Kompetenz für die Umsetzung des dieser Verordnung zu Grunde liegenden Aktionsplans „eEurope 2005“ abgesprochen.
- b) Der Bundesrat sieht zwar die Notwendigkeit, diese EU-Verordnung in deutsches Recht umzusetzen. Er bekräftigt aber anlässlich der Vorlage des Entwurfs des Informationsgesellschaftsstatistikgesetzes seine kritische Haltung gegenüber dieser neuen Statistik und weist dazu auf die folgenden Gesichtspunkte hin:
  - aa) Amtliche statistische Daten in der hier angeordneten Form sind aus der Sicht des Bundesrates nicht erforderlich. Branchenverbände wie z. B. BITKOM veröffentlichen seit Jahren statistisches Material über die Nutzung der IKT durch Wirtschaft und Privatpersonen. Diese Daten geben Trendaussagen wieder, die für die Erfordernisse der Wirtschaftspolitik völlig ausreichend sind.
  - bb) Trotz der Freiwilligkeit der angeordneten Erhebung sind damit für die Unternehmen zusätzliche Bürokratie und Bürokratiekosten verbunden. Dies steht den Bemühungen zum Bürokratieabbau, zur Entlastung der Wirtschaft und zur Reduzierung unnötiger statistischer Erhebungen diametral entgegen.
  - cc) Den Statistischen Ämtern entstehen in dem fünfjährigen Zeitraum ab 2006 Kosten in Höhe von 5,8 Mio. Euro. Dies kann für die öffentlichen Haushalte angesichts der Notwendigkeit, Einsparungen zu realisieren, nicht hingenommen werden.
- c) Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat die Bundesregierung – in Anknüpfung an den Beschluss des Bundesrates vom 8. Juli 2005 (Bundesratsdrucksache 286/05 (Beschluss)) –, die dem Entwurf des Informationsgesellschaftsstatistikgesetzes zu Grunde liegenden EU-Verordnungen in die Vorschläge der vereinfachungsbedürftigen EU-Rechtsakte mit aufzunehmen. Die EU-Kommission hat erklärt, dass sie ihre Deregulierungsbemühungen und die verbesserte Gesetzesfolgenabschätzung auch auf neuere EU-Rechts-

akte erstrecken will. Ziel muss es sein, die zu Grunde liegenden EU-Verordnungen aufzuheben oder sie zumindest so zu gestalten, dass die aufgezeigten Belastungen vermieden werden können. Die EU ist gerade in dem Bereich der gemeinschaftlichen Datenwünsche dringend gehalten, ihre eigenen Initiativen für bessere Rechts- und Verwaltungsvorschriften, für Rechtsfolgenabschätzungen und für Kostenentlastungen ernst zu nehmen.

**2. Zu § 1**

In § 1 sind die Wörter „sowie der Verordnung (EG) Nr. 1099/2005 der Kommission vom 13. Juli 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 (ABl. EU Nr. L 183 S. 47)“ durch die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung mit den dazu erlassenen Durchführungsmaßnahmen“ zu ersetzen.

**Begründung**

In der Verordnung (EG) Nr. 1099/2005 der Kommission vom 13. Juli 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 (ABl. EU Nr. L 183 S. 47) werden lediglich die Themen und Variablen für das Bezugsjahr 2006 festgelegt.

Da sich Themen und Variablen von Bezugsjahr zu Bezugsjahr ändern bzw. angepasst werden und jedes Jahr eine neue Durchführungsverordnung das genaue Erhebungsprogramm festlegt, ist auf die Zitierung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2005 der Kommission vom 13. Juli 2005 zu verzichten. Bei der hier vorgeschlagenen Formulierung entfällt der mit einer jährlichen Anpassung verbundene Verwaltungsaufwand.

**3. Zu § 2 Satz 1**

§ 2 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter „Einzelpersonen und“ sind zu streichen.
- b) Nach dem Wort „Haushalten“ sind die Wörter „mit den dazugehörigen Einzelpersonen“ einzufügen.

**Begründung**

Die Formulierung in § 2 Satz 1 InfoGesStatG-E „Einzelpersonen und Haushalte“ ist missverständlich. Geplant ist eine Befragung von 12 000 Haushalten. Da Haushalte jedoch häufig aus mehreren Personen bestehen, ist die Zahl der einzubeziehenden Personen im Vorfeld gar nicht absehbar. Sie könnte so interpretiert werden, dass nicht die in den Haushalten lebenden Einzelpersonen befragt werden, sondern lediglich Einpersonenhaushalte.

**4. Zu § 2 Satz 2**

In § 2 Satz 2 ist das Wort „Zufallsverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ zu ersetzen.

**Begründung**

Der Begriff „mathematisch-statistisches Verfahren“ lässt im Gegensatz zum Begriff „Zufallsverfahren“ die Wahl

des Verfahrens (Quoten- oder Zufallsstichprobe) offen. Denn ein Zufallsverfahren ist im Statistikrecht eine echte Zufallsstichprobe, d. h. auch die Erhebung zum Modul Haushalte müsste methodisch als Zufallsstichprobe realisiert werden und könnte nicht als Quotenstichprobe erfolgen. Die Erhebung zum Modul Haushalte mit Quotenstichprobe ist jedoch deutlich günstiger, da bei der Quotenstichprobe nur die durch den Mikrozensus bekannten Haushalte durchgesehen und aus ihnen anteilig Single- und Mehrpersonenhaushalte entsprechend der gesamten Landesbevölkerung ausgewählt werden. Müsste dagegen auch im Modul Haushalte die Erhebung mit Zufallsstichprobe erfolgen und aus allen Haushalten landesweit zufällig einige zur Befragung ausgewählt werden, wäre dies wegen der nötigen Beschaffung aller Adressen mit höheren Kosten verbunden. Deswegen erscheint die korrekte Formulierung im Gesetz sinnvoll.

Die Erhebung zum Modul Unternehmen kann dagegen als Zufallsstichprobe erfolgen. Dies ist möglich, da alle Unternehmen im Unternehmensregister geführt werden.

#### 5. **Zu § 6 Satz 1**

In § 6 Satz 1 sind die Wörter „Das Statistische Bundesamt darf den obersten Bundes- und Landesbehörden sowie den Statistischen Ämtern der Länder“ durch die Wörter „Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder dürfen den obersten Bundes- und Landesbehörden“ zu ersetzen.

#### Begründung

§ 6 InfoGesStatG-E regelt die Übermittlung der Ergebnistabellen durch das Statistische Bundesamt an oberste Landes- und Bundesbehörden und an die gesetzlichen Körperschaften sowie an die Statistischen Ämter der Länder. Da die Datenerhebung ohnehin durch die Statistischen Landesämter erfolgt, ist der Zweck für eine Bestimmung einer Rückübermittlung der Ergebnisse an die Landesämter nicht ersichtlich. Zudem sollten die Statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der von ihnen durchgeführten Erhebungen an die zuständigen Behörden im eigenen Land weiterleiten dürfen.

## Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

**Zu Nummer 1**

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die dem Gesetzentwurf zu Grunde liegende EG-Verordnung in die Vorschläge zur Vereinfachung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften aufgenommen werden sollte.

**Zu Nummer 2 (§ 1)**

Die Bundesregierung stimmt den Erwägungen zu, die den Vorschlag tragen.

Die Wörter „sowie der Verordnung (EG) Nr. 1099/2005 der Kommission vom 13. Juli 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 (ABl. EU Nr. L 183 S. 47)“ sollten jedoch aus rechtsförmlichen Gründen durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung sowie den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften zur Durchführung dieser Verordnung“ ersetzt werden.

**Zu Nummer 3 (§ 2 Satz 1)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu Buchstabe a (Streichung der Wörter „Einzelpersonen und“) zu.

Die Bundesregierung stimmt den Erwägungen zu, die den Vorschlag zu Buchstabe b (einfügen der Wörter „mit den dazugehörigen Einzelpersonen“) tragen.

Es geht darum, deutlich zu machen, dass die in 12 000 Haushalten lebenden Personen einzeln befragt werden und dass außerdem jeweils eine im Haushalt lebende Person

zum Haushalt insgesamt befragt wird. Nach dem Wort „Haushalten“ sollten deshalb die Wörter „und den in diesen Haushalten lebenden Personen“ eingefügt werden.

Die Bundesregierung prüft außerdem, ob nach den Vorgaben des § 9 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes eine Regelung zum Kreis der zu Befragenden in den Gesetzentwurf aufzunehmen ist, und wird gegebenenfalls im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Formulierungshilfe dazu einbringen.

**Zu Nummer 4 (§ 2 Satz 2)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu Nummer 5 (§ 6 Satz 1)**

Die Bundesregierung stimmt den Erwägungen zu, die den Vorschlag tragen.

Aus rechtsförmlichen Gründen sollte § 6 jedoch in Anlehnung an die übliche Formulierung in einzelstatistischen Gesetzen und in Übereinstimmung mit § 16 Abs. 4 Satz 1 des Bundesstatistikgesetzes wie folgt gefasst werden:

„§ 6  
Übermittlungsregelung

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen den obersten Bundes- oder Landesbehörden vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.“

